

**Troisdorfer Gebührensatzung
für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen
vom 02. März 2016*)**

*) in Kraft ab dem 05. März 2016

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), sowie der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in seiner Sitzung am 23. Februar 2016 folgende Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

1.
Für die Überlassung von Standplätzen werden bei den durch die Stadt Troisdorf als Veranstalter festgesetzten Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen Gebühren und Nebenkosten (z. B. Strom/Wasser) nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührensatzung erhoben. Die Teilnahme an den genannten Märkten, Festen und Ausstellungen richtet sich nach der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf.
2.
Alle aufgeführten Gebühren sind Netto-Gebühren und Nebenkosten und unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.
3. Die Gebühren- und Teilnahmepflicht entsteht, sobald die Standplatz- bzw. Teilnahme genehmigung erteilt wurde. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren / Nebenkosten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt.

**§ 3
Maßstab und Höhe der Gebühren**

Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung.

§ 4 Fälligkeit und Einzug

Die Gebühren sind im Voraus (spätestens eine Woche vor Marktbeginn) zu entrichten.

Erfolgt die Zulassung zum Markt erst nach dieser Frist (z.B. bei Restplatzvergabe), so ist die Gebühr vor Erhalt der Teilnahmegenehmigung einzuzahlen. Die Zahlung der Gebühr ist den hierzu Bevollmächtigten auf Anforderung ab dem 1. Markttag nachzuweisen (z. B. mittels quittierten Einzahlungsbeleg).

§ 5 Gebührenerstattung

Die Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und kein der Größe nach vergleichbarer Standplatz angeboten werden kann.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2012 außer Kraft.

Troisdorf, den 02. März 2016

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung vom 02. März 2016

Ziffer 1**Standgebühren****Ziffer 1.1****Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (ohne Speisen und Getränke)**

je lfd. Meter / Tag 11,00 €

Ziffer 1.2**Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)**

je lfd. Meter / Tag 22,00 €

Ziffer 1.3**Standgebühr mit mobilem Verkauf o. ä.**

je Tag 15,00 €

Ziffer 1.4**Standgebühr für Karusselle und Fahrgeschäfte**

(z. B. Karusselle, Schiffsschaukel, „Entenangeln“),

Wurf- und Schießbuden pro Veranstaltungstag 75,00 €

alle anderen Fahrgeschäfte pro Veranstaltungstag 125,00 €

Ziffer 2**Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment**

(ggf. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Ziffer 2.1**offener Marktstand pro Veranstaltungstag**

50,00 €

(einschl. Auf- und Abbau)

Front 2,50 m, mit Verkaufstheke

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

Ziffer 2.2**Geschlossene städtische Hütte pro Veranstaltungstag**

80,00 €

(einschl. Auf- und Abbau)

Front 2,50 m, mit Verkaufstheke

zuzüglich Standgebühren analog 1.1.1 und 1.2.1

Ziffer 2.3**Zelte / Pavillons pro Veranstaltungstag**

45,00 €

(einschl. Auf- und Abbau)

Maße 3,00 m x 3,00 m

zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

Ziffer 3

Gebühren für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet Troisdorf

Ziffer 3.1

Gewerbebetriebe, die ihren Sitz im Stadtgebiet Troisdorf haben und außerhalb von Märkten und Festen **keine** Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen bzw. Außen- gastronomie haben, zahlen 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren, wenn die Teilnahme mit einem Verkaufsstand oder mit marktbezogener Außendekoration, anstelle des Verkaufsstandes entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten

erfolgt.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment eine Gebührenreduzierung um 50 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Ziffer 3.2

Gewerbebetriebe, die ihren Sitz im Marktbereich haben und (außerhalb von Märkten und Festen) über **eine** Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen bzw. Außen- gastronomie verfügen, zahlen 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren für den Markttag, der auf einen Sonn- bzw. Feiertag fällt, wenn die Teilnahme entsprechend der Marktsatzung mit einem eigenen Verkaufsstand oder mit marktbezogener Außendekoration anstelle des Verkaufsstandes entsprechend der Marktsatzung erfolgt und insbesondere die unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Dies gilt nur für die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigte Fläche.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Ziffer 4

Vereine/Private

Ziffer 4.1

50 % der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zahlen:

- Vereine, die gemeinnützig, mildtätig, religiös oder politisch tätig sind, sowie

3.11.5

- Marktteilnehmer, die nicht gewerblich tätig sind

wenn die Teilnahme entsprechend der Jahrmarktsatzung und insbesondere die unter Ziffer 3.1 a-b) genannten Bedingungen erfüllt werden. Kosten für städtisches Equipment werden mit 50 % der unter Ziffer 2 genannten Gebühren berechnet.

Ziffer 4.2

Vereine, die sich ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit widmen und Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städt. Equipment.

Ziffer 4.3

Der Verein „Troisdorf Aktiv“ ist als „Mitveranstalter“ von städtischen Märkten und Festen von jeglicher Gebührenpflicht befreit.

Ziffer 5

Reduzierungen und Befreiungen an Markttagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen

Bei Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die an Wochentagen (Montag bis Freitag) – außer an Feiertagen – durchgeführt werden, erfolgt für den jeweiligen Wochentag eine Reduzierung der Standgebühren und Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment um 50 % (zzgl. der Reduzierungen aus Ziffer 3 und 4.1 wenn die Voraussetzungen hierfür zutreffen).

Mitglieder des Vereins „Troisdorf Aktiv“ werden bei Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die an Wochentagen (Montag bis Freitag) – außer an Feiertagen – durchgeführt werden, von jeglicher Gebührenpflicht befreit.

Ziffer 6

Ziffer 6.1

Strom

Strompauschale für jeweils einen Markttag

230 V (1-3 Steckdosen):	15,00 Euro
16 ACEE (Starkstrom):	30,00 Euro
32 ACEE (Starkstrom):	45,00 Euro usw.

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 6.2

Wasser

Wasseranschluss für jeweils einen Markttag

Pauschale: 12,50 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 6.3

Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen finden auf die Nebenkosten keine Anwendung.